

# **Datenschutzordnung**

## **des Fördervereins der Grundschule Hoffenheim**

### **Präambel**

Der Förderverein der Grundschule Hoffenheim verarbeitet automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung oder der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten oder handschriftlichen Listen. Darüber hinaus werden gegebenenfalls personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder**

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten genannt und die jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten werden genannt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, die Namen und Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls weiterer Personen, soweit solche im Kontext der Vereinsarbeit (z.B. Abholen der Kinder) relevant sind, Telefonnummern und E-Mail-Adressen und gegebenenfalls die Familienzugehörigkeit bei Notwendigkeit.

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben. Diese Veröffentlichungen benötigen der vorherigen Einwilligung durch ein gesondertes Formular (wird durch die Grundschule herausgegeben und verwaltet).
2. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen beziehungsweise deren gesetzlicher Vertreter.
3. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Vorname, Nachname, Funktion sowie dienstlicher E-Mail-Adressen und Telefonnummern zum Kontakt veröffentlicht.

#### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Der Vorstand ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

Die personellen Zuständigkeiten sind im „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten im Förderverein der Grundschule Hoffenheim“ beschrieben.

#### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern an spezifischen Unternehmungen werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (Vorstandsmitgliedern, Betreuerinnen, freiwilligen Helfern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung (z.B. Buchung von Angeboten mit personenspezifischer Anmeldung, Übersicht über die Teilnehmer an Unternehmungen) erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

#### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein vereinseigene E-Mail-Accounts ein, die im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen sind.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Betreuerinnen), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Datennutzung oder Datenweitergabe ist untersagt.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Da im Verein in der Regel keine zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten**

1. Der Verein unterhält einen Auftritt auf der Homepage der Grundschule Hoffenheim. Der Unterhaltung dieses Auftrittes im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen werden in Absprache des Vorstandes zum Erhalt der Aktualität des Auftrittes beschieden.
2. Die Stadt Sinsheim als Schulträger ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten auf der Homepage verantwortlich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 21.09.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Pascal Moriniere  
1. Vorsitzender

Svetlana Shapiro  
2. Vorsitzende

Alfred Menger  
Vorstand Finanzen

Sven Etzler  
Schriftführer